

Satzung der Vereinigten Schützengesellschaft Peißenberg e.V.

§ 1 **(Name, Sitz u. Zweck)**

- (1) Der Verein „Vereinigte Schützengesellschaft Peißenberg e. V.“ gegründet 1970 aus den drei örtlichen Schützengesellschaften „Altschützen“ (1862), „Ammertal“ (1926), und „Hubertus-Frohsinn“ (1896/1932), unten kurz „VSG“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die „VSG ist seit 1975 im Vereinsregister eingetragen (AG Weilheim i. OB, VR 194) und hat seinen Sitz in Peißenberg.
- (3) Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Peißenberger Sportschützen wirkungsvoll zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. Pflege des Schießsports als Leibesübung
 2. Förderung des Nachwuchses
 3. Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums (u. a. auch durch die Erstellung einer Vereinschronik, in der die 3 Gründergesellschaften besonders dargestellt werden)
 4. Zugehörigkeit als Mitglied zum Sportschützengau Weilheim und damit zum Bayer. Sportschützenbund
 5. Durchführung von Schießmeisterschaften, Trainings- und Vereinsschießen
 6. Teilnahme an überörtlichen Schießwettbewerben
 7. Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Schießstätte (Schützenhaus).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zudem ist er politisch neutral.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Peißenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 **(Mitgliedschaft)**

- (1) Die „VSG“ besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Der Mitgliederein- und -austritt kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein Ausschluß kann nur aufgrund schwerwiegender Verstöße allgemeiner Art und speziell gegen die Vereinssatzung erfolgen. Ausschlüsse können nur von Vorstand und Ausschuß gemeinsam beschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt spätestens durch Tod.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich streng sportlich zu verhalten, sowie die Förderung der vom Verein bezweckten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (4) Die aktiven Mitglieder müssen jährlich zum Zwecke der Versicherung beim Bayer. Sportschützenbund (BSSB) angemeldet werden. Als Nachweis erhalten sie dafür eine Mitgliedskarte.
- (5) Zeiten der Mitgliedschaft zu einer der 3 in § 1 Abs. 1 genannten Gründergesellschaften, vor dem Zusammenschluß 1970, werden angerechnet.

§ 7 **(Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **(Einnahmen)**

Die jährlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus dem Sportbetrieb
3. Spenden und Zuschüsse sowie
4. Sonstige Einnahmen.

§ 9 **(Ausgaben)**

Die jährlichen Ausgaben setzen sich zusammen aus:

1. Unterhalt der eigenen Schießstätte
2. Durchführung des Sportbetriebs
3. Verwaltung
4. Abführung von Beiträgen an Dachverbände sowie
5. Sonstige Unkosten

§ 10 **(Vereinsorgane)**

- (1) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (2) Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. der Ausschuß
 3. die Mitgliederversammlung

§ 11 **(Vorstand und Ausschuß)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und zwei gleichberechtigten 2. Schützenmeistern, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten vom 1. und den beiden 2. Schützenmeistern, jeweils einzeln. Im Vereinsverhältnis wird bestimmt, daß die Vertretung des Vereins in der Reihenfolge erfolgen soll, daß also die beiden 2. Schützenmeister vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist und zwar jeweils einzeln.
- (3) Der Ausschuß besteht aus den zusätzlichen Funktionsträgern für Sport und Vereinshaus und 3 weiteren Vereinsmitgliedern.
- (4) Vorstand und Ausschuß werden von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 12 **(Mitgliederversammlung)**

- (1) In den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Schützenmeister einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der 1. Schützenmeister jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Lokalteil des Weilheimer Tagblattes.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über den Verlauf der Versammlungen und den gefaßten Beschlüssen ist Protokoll zu führen.

§ 13 **(Auflösung)**

Die Auflösung der „VSG“ erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu dem Beschluß der Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.1997 geändert und ersetzt die Satzung vom 13.01.1989. (Eintragung ins Vereinsregister 16.06.1998)

25.04.1997

Georg Niedermaier, 1. Vorstand